

§ 17 StKO (Bayern) — Bewertung der Prüfungsleistungen

Studienkollegordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied bestimmt. Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Korrektoren. Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.
- (3) Bedienen sich Studierende unerlaubter Hilfe oder machen den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. In schweren Fällen werden Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen; in schweren Fällen ist die gesamte Prüfung als nicht bestanden zu erklären; ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

Zitiervorschlag: § 17 StKO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StKO/17>